

Submissions ANZEIGER



20.05.2019

Nr. 96

Tageszeitung für öffentliche und private Ausschreibungen sowie Informationen für Baugewerbe, Handwerk, Industrie und Handel

Forderungen „aussitzen“: Schon von Gesetzes wegen ein teures Vergnügen

Anwalt oder seriöses Inkasso: Kleinstforderungen vervielfachen sich schnell

Inkasso wird in der heutigen Zeit oft an den Pranger gestellt. Mit Inkasso wird ein Milliardengeschäft verbunden. Berichte über schwammige Gesetze, mangelnde Aufsicht und überhöhte Gebühren machen die Runde. Ja, es ist gar die Rede davon, dass „Inkasso“ dafür verantwortlich ist, dass Schuldner nicht von ihren Schulden herunterkommen.

Schnell sind Beispiele zur Hand, in denen Forderungen von 40,00 Euro durch Inkasso auf rund 700,00 Euro ansteigen. Das Ergebnis der so aufgemachten „Rechnung“ ist ganz einfach: Inkasso ist an allem schuld. „Schuldige“ und 'einfache Rechnungen' sind heute gern genommen – es ist am Ende aber etwas zu kurz ge-

sprungen“), erklärt Bernd Drumann, Geschäftsführer der Bremer Inkasso GmbH. „Leider versuchen manche Schuldner, die Forderung einfach auszusetzen, verursachen dadurch Aufwand und Kosten, und wundern sich später über die hohe Gesamtforderung.“

Das ist mit jemandem zu vergleichen, der immer wieder den Warnhinweis im Display seines Wagens ignoriert, dass er in die Werkstatt muss, weil etwas nicht in Ordnung ist, und der meint, das wird schon nicht so schlimm sein. Und der sich dann aber irgendwann vom Mechaniker anhören muss, dass der Schaden, wäre er gleich in die Werkstatt gekommen, leicht und günstig zu beheben gewesen

wäre, sich nun aber, durch das 'Aussitzen', massiv vergrößert hat und somit eine Reparatur sehr umfangreich und enorm teuer wird. Das ist dann nicht die Schuld des Autos, der Werkstatt oder gar des Mechanikers – das hat sich der Autofahrer ganz alleine zuzuschreiben.“

Durch die Einschaltung eines Anwalts entstehen Kosten, wie bei jeder Dienstleistung. Die Kosten steigen mit jeder Maßnahme, die der Anwalt zur Realisierung der Forderung zusätzlich ergreifen muss, je länger der Schuldner eine Forderung aussitzt.

Fortsetzung auf Seite 40

Der Submissions-Anzeiger ist vor Ort!

678. SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES BAUGESPRÄCH

Werkstatt: Stadt der Zukunft

Die Städte, die wir planen, müssen dem Klimawandel standhalten, sie müssen die Herausforderungen der Wärme- und Energiewende meistern und flexibel auf den demografischen Wandel reagieren.

- Stadt, Land, Zukunft
- Zukunftsstadt – Herausforderungen und Strategien für lebenswerte Städte in Schleswig-Holstein
- Die Stadt der Zukunft ist grün!
- Gründung Forum Stadt + Land
- Gesellschaft im Wandel – Quartiere als Anker?
- Modellprojekte für die Energieversorgung der Zukunft

Termin: 19.06.19
10.00 - 16.00 Uhr

in der Holstenhalle 2 der
Holstenhallen Neumünster GmbH,
Justus-v.-Liebig-Straße 2-4,
24537 Neumünster

Anmeldung: Fax 0431 66369-69

Quelle: www.arge-ev.de



ATLAS HAMBURG



Baummaschinen
LKW-Ladegeräte
Fahrzeugbau
Verkauf
Vermietung
Service

ATLAS Hamburg GmbH · Fangdieckstraße 76 · 22547 Hamburg · Tel. 040/ 84 05 42-0 · info@atlas-hamburg.de · www.atlas-hamburg.de

Forderungen „aussitzen“: Schon von Gesetzes wegen ...

Fortsetzung von Seite 1

Diese anfallenden Kosten gelten gleichermaßen auch für die Beauftragung eines Inkassobüros. Auftraggeber der Inkassounternehmen dürfen nämlich nach bereits geltendem Recht vom Schuldner nur solche Kosten erstattet verlangen, die auch bei Einschaltung eines Rechtsanwalts entstanden wären.

Die Grundlage der Gebührenberechnung ist hier der Gegenstandswert der Forderung. Der niedrigste, gesetzlich festgelegte Gegenstandswert ist ‚bis 500 Euro‘. Für eine Kleinstforderung von 40 Euro fallen also die gleichen Gebühren an wie für eine Forderung in Höhe von 499 Euro. Nachfolgend erläutert Bernd Drumann einige Maßnahmen sowie die dafür vom Gesetzgeber vorgesehenen Gebühren/Pauschalen.

Beispiel 40 Euro Hauptforderung: Welche Anwaltsgebühren entstehen hier in der Regel?

„Rechtsanwälte rechnen meist nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) ab. Dort sind u. a. die unterschiedlichen abrechenbaren Gebühren sowie deren Höhe tabellarisch aufgelistet zu finden. Die Höhe der jeweiligen Gebühren richtet sich zumeist nach dem Gegenstandswert einer Forderung bzw. nach dem Streitwert. Bei dem Einzug einer Forderung kommen zu den 40,00 Euro Hauptforderung in der Regel eine sogenannte 1,3 Geschäftsgebühr, 20 Prozent (von dieser Gebühr, max. 20,00 Euro) Auslagenpauschale sowie die Mehrwertsteuer (MwSt) auf den Gesamtbetrag hinzu (die MwSt jedoch nur dann, wenn der Auftraggeber nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist). Das heißt in Zahlen: Bei einer Forderung von ‚bis 500 Euro‘ (niedrigster gesetzlich festgelegter Gegenstandswert) kommen 58,50 Euro (1,3 Geschäftsgebühr) sowie 11,70 Euro (20 Prozent von 58,50 Euro) Auslagenpauschale = 70,20 Euro zzgl 19 Prozent MwSt. (13,33 Euro), also 83,53 Euro Gesamtkosten auf den Schuldner zu. Diese Kosten hat er grundsätzlich zu erstatten. An den Anwalt muss der Schuldner daher 123,53 Euro (Kosten und Hauptforderung) zahlen.

Nach Zahlung von Kosten und Hauptforderung: Fall für Schuldner erledigt?

„Ja, in der Regel ist der Fall erledigt, wenn die Zahlung der vom Anwalt angeforderten Summe fristgerecht geleistet wurde. Mit der sofortigen Zahlung des geforderten Betrages oder einer unverzüglich mit dem Rechtsanwalt getroffenen Zahlungsvereinbarung ist der

Schuldner gut beraten. Ein mitunter sehr teures gerichtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren hat er sich so erspart.“

Schuldner knapp bei Kasse. Rückzahlung in Raten möglich?

„Ja! Eine Ratenzahlungsvereinbarung (auch über einen kleineren Betrag) ist möglich und allemal besser, als zu versuchen, die Sache ‚auszusitzen‘. Allerdings rechnet ein Rechtsanwalt gemäß RVG für eine Zahlungsvereinbarung eine zusätzliche Gebühr ab. Ihm steht eine 1,5 Einigungsgebühr, 20 Prozent von dieser Gebühr (max. 20,00 Euro) als

Zahlungsvereinbarung) und die 90,20 Euro Gesamtkosten für die Zahlungsvereinbarung, also 213,73 Euro zu zahlen.

Warum muss eine solche Vereinbarung überhaupt Geld kosten?

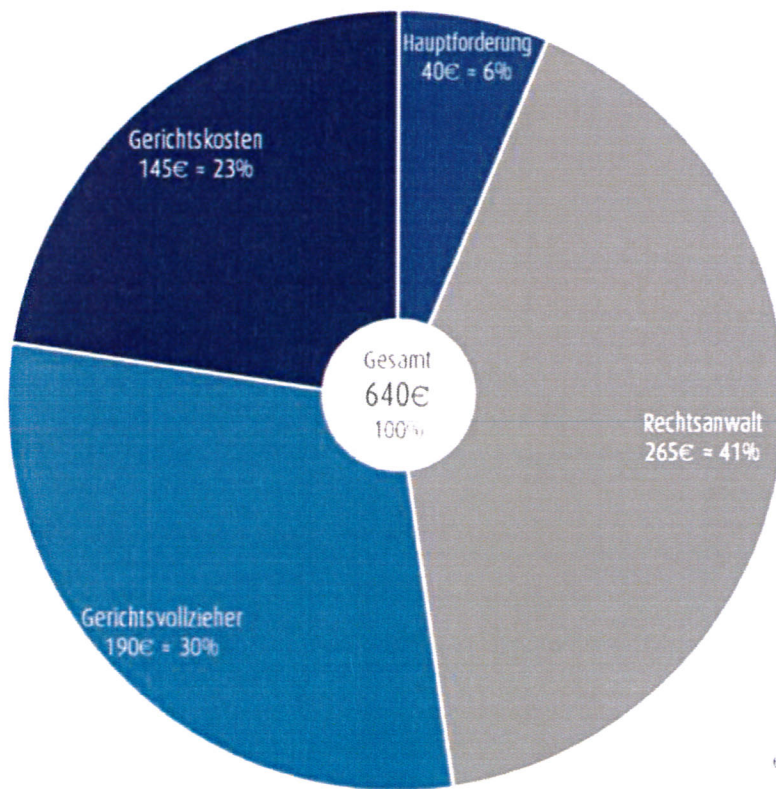
„Jedes Verfahren, das nicht vor Gericht landet, belohnt der Gesetzgeber. Jede außergerichtliche Erledigung entlastet die Justiz. Der Gesetzgeber hat es daher ausdrücklich geregelt, dass der Anwalt für seine Bemühungen um die außergerichtliche Erledigung als Anreiz eine zusätzliche Gebühr erhält.

dieser Zahlungsvereinbarungen laufen über Jahre.“

Können solche Kosten für Zahlungsvereinbarungen bei einem Anwalt auch mehrfach entstehen?

„Auch das ist möglich und gar nicht einmal ungewöhnlich. Nehmen wir an, der Anwalt hat vorgerichtlich eine Zahlungsvereinbarung getroffen. Der Schuldner hält diese jedoch nicht ein und reagiert auch nicht auf die anwaltlichen Zahlungsaufforderungen. Schließlich führt der Anwalt darauf hin das gerichtliche Mahn- und Vollstreckungsverfah-

Aus 40€ können auch 640€ werden, wenn der Schuldner die Forderung "aussitzt".



Mit 'Abzocke' hat das wahrlich nichts zu tun. Bei Anwalt oder Inkassounternehmen, Gerichtsvollzieher und dem Staat können gleichermaßen allerdings unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, wenn der Schuldner untätig bleibt.

Auslagenpauschale sowie die Mehrwertsteuer zu. Als Auslagenpauschale dürfen jetzt aber nur noch die restlichen 8,30 Euro angesetzt werden, die von den max. 20 Euro nach Abzug der bereits in der Berechnung der Gesamtkosten (ohne Zahlungsvereinbarung) geforderten 11,70 Euro übrig sind. Abzurechnen sind daher 67,50 Euro (1,5 Einigungsgebühr) sowie 8,30 Euro = 75,80 Euro zzgl. 19 Prozent MwSt. (14,40 Euro) = Gesamtkosten 90,20 Euro. Der Schuldner hat jetzt die 40,00 Euro Hauptforderung, die 83,53 Euro Gesamtkosten (vor

Die Vereinbarungen selbst dürften in der Regel auch bei einem Anwalt schon so vorbereitet sein, dass deren Erstellung keinen größeren Aufwand darstellt. Allerdings ist der Anwalt naturgemäß gehalten, auch zu überwachen, ob die Raten tatsächlich vereinbarungsgemäß gezahlt werden. Ist das nicht der Fall, wird der Anwalt den Schuldner an die Zahlung erinnern. Zudem verursacht jede Buchung zeitlichen Aufwand sowohl beim Zahlungsein- als auch beim Zahlungsausgang. Das alles ist Teil einer Dienstleistung, die kostet. Und manche

ren durch und, um die Vollstreckung abzuwenden, ersucht der Schuldner den Anwalt nun erneut um Ratenzahlung.“

Was passiert, wenn der Schuldner die Sache bis hier aussitzt und sich gar nicht kümmert?

„Auf jeden Fall sollte man m. E. den Schuldner damit nicht ‚durchkommen‘ lassen und die Maßnahmen zur Realisierung der Forderung jetzt frustriert stoppen. Inkonsequenz spricht sich bei Schuldnern schnell rum. Aber abgesehen davon wird der Rechtsanwalt selbstverständlich

(realistischerweise) vor der Beantragung eines gerichtlichen Mahnverfahrens geprüft haben, ob über den Schuldner irgendwelche harten Negativdaten im Schuldnerregister eingetragen sind. Sollte es harte Negativdaten wie „Gläubigerbefriedigung ausgeschlossen“, „Nichtzahler“ oder den Eintrag „Verweigerung der Vermögensauskunft“ geben, kann es ratsam sein, es bei einem vorgerichtlichen Verfahren zu belassen. Und sollte letztlich das „Ende der Fahnenstange“ aller Möglichkeiten erreicht sein, kann ein realistischer Schlusstrich vor weiterem Schaden bewahren.“

„Sind jedoch keine harten Negativdaten feststellbar, wird der Rechtsanwalt in der Regel das gerichtliche Mahnverfahren einleiten. Die Einigungsgebühr hat sich der Schuldner vielleicht erspart, doch wird es ab jetzt teurer als der Abschluss und die Einhaltung der Zahlungsvereinbarung.

zudem 32,00 Euro Gerichtskosten, die der Anwalt dem Schuldner ebenfalls belastet. Das Verfahren schlägt damit mit 128,39 Euro zu Buche.

Zu zahlen wären also jetzt die 40,00 Euro Hauptforderung, die vorgerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 83,53 Euro sowie die Kosten des gerichtlichen Mahnverfahrens in Höhe von 128,39 Euro wovon aber die Hälfte der vorgerichtlichen 1,3 Geschäftsgebühr, also 34,81 Euro inkl. MwSt. in Abzug zu bringen sind. Es bleiben 217,11 Euro.“

Ganz bitter für den Schuldner: Anwalt erhebt sofort Klage

„Es kann sein, dass der Rechtsanwalt nach der 1. Zahlungsaufforderung sofort Klage vor dem Zivilgericht erhebt. Für den Schuldner ist das extrem bitter. Hier entscheidet der Verfahrensverlauf über

abzuziehen sind. Das ergibt stolze 311,40 Euro zzgl. 40,00 Euro ursprüngliche Forderung/Hauptforderung = 351,40 Euro.“

Ab jetzt drohen auch Kosten für die Zwangsvollstreckung, kümmert sich der Schuldner weiterhin nicht

„Eine Standardmaßnahme aus dem Bereich der Forderungspfändung könnte sein: Eine Lohn- oder Kontenpfändung. Diese löst ggf. jeweils 20,00 Euro Gerichtskosten und eine 0,3 Verfahrensgebühr in Höhe von 19,28 Euro Anwaltskosten inkl. Auslagenpauschale und MwSt. aus. Dazu kommen Zustellungskosten in Höhe von rund 40,00 Euro, die der Gerichtsvollzieher im Namen der Staatskasse einzieht, also gesamt rund 80,00 Euro.“

Ist die Forderungspfändung erfolglos, kann die Beauftragung des Gerichtsvollziehers folgen

„Hier kann der Antrag auf Sachpfändung gestellt werden. Die Anwaltskosten belaufen sich auf 19,28 Euro (wie oben). Dazu kommen Gerichtsvollzieherkosten von rd. 30,00 Euro, gesamt also rund 50,00 Euro. Weitere Kosten entstehen für das Verfahren auf Abnahme der Vermögensauskunft (früher „Offenbarungseid“). Der Anwalt kann bei dem Gegenstandswert von 40,00 Euro (unser Beispiel) hierfür weitere 19,28 Euro abrechnen, und beim Gerichtsvollzieher kommen rund 60,00 Euro zusammen. Und wenn dann der Schuldner – was häufig vorkommt – auf die Ladung des Gerichtsvollziehers hin nicht erscheint, ist der Rechtsanwalt gehalten, Haftbefehl zu beantragen und den Schuldner vorführen zu lassen. Anwaltskosten gibt es hierfür nicht, aber die Gerichtsvollzieherkosten können mit rund 60,00 Euro zu Buche schlagen. Dazu kommen Gerichtskosten in Höhe von 20,00 Euro. Zusammen haben wir dann für die Einschaltung des Gerichtsvollziehers ca. 210,00 Euro.“

Je nach dem, für welches Gerichtsverfahren sich also der Anwalt entscheidet (Klage oder Mahnbescheid), hat der Schuldner nun 290,00 Euro zzgl. 217,11 Euro, gesamt rund 510,00 Euro, oder 290,00 Euro zzgl. 351,40 Euro, und somit rund 640,00 Euro zu

berappen‘ (siehe Grafik).

Hat der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger die Vermögensauskunft übersandt, muss der Rechtsanwalt prüfen, ob sich daraus Pfändungsmöglichkeiten ergeben und dann ggf. auch pfänden. Veranlasst der Anwalt – nach Vorlage des Vermögensverzeichnisses – nur zwei weitere Maßnahmen der Forderungspfändung, sind wir hier bei weiteren rund 160,00 Euro. Sind Ermittlungen notwendig, weil der Schuldner „untertaucht“ oder die Tür nicht öffnet, wenn der Gerichtsvollzieher kommt, oder sich wochentags der Vollstreckung entzieht und nur sonntags angetroffen wird usw., erhöhen sich die Gesamtkosten extrem, so dass auch 700,00 Euro Gesamtforderung und mehr mit den Jahren locker zu erreichen sind.

Für den Forderungseinzug auch einer kleinen Forderung muss der Schuldner aber dennoch aufkommen?

„Ja, genau. Gemäß §§ 280 Abs. 1 und 2, 286 BGB ist der Verzugsschaden, also der Schaden, den ein Gläubiger durch den Zahlungsverzug eines Schuldners erleidet, vom Schuldner zu ersetzen. Wie sich aus § 4 Abs. 5 RDGEG ergibt, geht der Gesetzgeber davon aus, dass hierzu auch die Kosten eines Inkassounternehmens gehören können.

Rechtsdienstleister wie Inkassounternehmen oder Rechtsanwälte stehen mit Rat und Tat zur Seite. Sie prüfen eingehend, ob eine Forderung berechtigt ist und inwieweit der Einzug erfolgreich sein kann, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln. Vereinbarungsgemäß erbrachte Lieferungen und Leistungen verdienen ihre vereinbarte, rechtmäßige Vergütung. Eine offene Forderung ist und bleibt eine offene Forderung! Mit „Abzocke“ hat das wahrlich nichts zu tun. Bei Anwalt oder Inkassounternehmen, Gerichtsvollzieher und dem Staat entstehen gleichermaßen allerdings unverhältnismäßig hohe Kosten, wenn der Schuldner untätig bleibt. Und das ist dann nicht die Schuld des Gläubigers, des Anwalts oder des Inkassounternehmens, auch nicht die des Gerichtsvollziehers oder die des Staates. Das hat sich der Schuldner dann ganz alleine zuschreiben.“

Quelle: www.bremer-inkasso.de



Bei einem Rechtsanwalt entstehen für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren Kosten: eine sogenannte 1,0 Verfahrensgebühr für die Beantragung des gerichtlichen Mahnbescheides und eine 0,5 Verfahrensgebühr für die Beantragung des Vollstreckungsbescheides, 20 Prozent (von dieser Gebühr, max. 20,00 Euro) Auslagenpauschale sowie ggf. die Mehrwertsteuer auf den Gesamtbetrag. Das heißt in Zahlen: Bei einer Forderung von ‚bis 500 Euro‘ kommen 45,00 Euro (1,0 Verfahrensgebühr) sowie 22,50 Euro (0,5 Verfahrensgebühr) sowie 13,50 Euro (20 Prozent von 67,50) = 81,00 Euro zzgl. 19 Prozent MwSt. (15,39 Euro) = 96,39 Euro Gesamtkosten auf den Schuldner zu. Das Gericht berechnet dem Anwalt

die endgültige Höhe der Anwalts- und Gerichtskosten. Kommt es zur mündlichen Verhandlung und im Anschluss zu einem Urteil, entstehen in der Regel an Kosten insgesamt: 2,5 Anwaltsgebühren (1,3 Verfahrensgebühr und 1,2 Terminsgebühr), also 112,50 Euro. Auch hier kommt wieder die Auslagenpauschale von 20,00 Euro dazu sowie ggf. die MwSt. Die Anwaltskosten betragen also 157,68 Euro. Dazu sind Gerichtskosten in Höhe von 105,00 Euro fällig. Das Verfahren schlägt so mit 262,68 Euro Kosten zu Buche (vorausgesetzt, der Schuldner nimmt sich nicht selbst ebenfalls einen Anwalt). Dazu kommen die vorgerichtlichen Anwaltskosten von 83,53 Euro, von denen allerdings wieder 34,81 Euro als Anrechnungsbetrag

Submissions ANZEIGER

Submissions-Anzeiger Verlag GmbH
Schopensteil 15, 20095 Hamburg

Telefon (040) 40 19 40 - 0
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: info@submissions.de

Herausgeber und Geschäftsführer:
Florian Lauenstein
USt-IdNr. DE 118619873

Impressum

Erscheinungsweise: 5-mal wöchentlich.
Bezugsgebühren: Zeitung Inland monatlich 74,80 Euro einschl. Zustellungsgebühr, Zeitung Ausland 148,80 Euro einschl. Zustellungsgebühr, zzgl. MwSt. e-Zeitung Inland/Ausland 53,00 Euro zzgl. MwSt.
Bei Nichtbelieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge von Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag. Nachdruck / Vervielfältigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung. Anzeigenpreisliste: 1. Januar 2016.



Erfüllungsort und Gerichtsstand: Hamburg.
Druck: Druckzentrum Nordsee der Nordsee-Zeitung GmbH.
Copyright: Die Publikation, ihre Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung oder Verbreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Verlages. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken, in das Internet oder Intranets sowie in sonstige elektronische Speichermedien.

Service

Ausschreibungen:
Telefon (040) 40 19 40 - 16 / -17
Telefax (040) 40 19 40 - 31
E-Mail: ausschreibungen@submissions.de

Kundenservice:
Telefon (040) 40 19 40 - 14 / -35 / -48
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: kundenservice@submissions.de

www.submission.de

Kostenlose Hotline (0800) 664 81 60

Anzeigen:
Alina Rutz
Bianca Waldrich

Telefon (040) 40 19 40 - 13
Telefon (040) 40 19 40 - 15
Telefax (040) 40 19 40 - 30
E-Mail: anzeigen@submissions.de

Redaktion:
Telefon (040) 40 19 40 - 40 • E-Mail: redaktion@submissions.de